

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.122 + 123 vom 23. August 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.122 + 123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.122+123)

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.122 + 123 du 23 août 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.122 + 123 del 23 agosto 2010

Regeste

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Besteuerung nur konfiskatorisch, wenn das Einkommen der steuerpflichtigen Person dauernd und vollständig wegbesteuert wird. Vorliegend ist eine konfiskatorische Besteuerung nicht gegeben, da das Einkommen der Pflichtigen aufgrund aussergewöhnlicher Umstände in den betroffenen Steuerperioden fast vollständig wegbesteuert wurde, jedoch ohne dass eine derartige Besteuerung zum Dauerzustand geworden wäre. Damit fehlt es an der erforderlichen Nachhaltigkeit. Im Falle einer dauerhaften Wegbesteuerung des Einkommens wäre zudem die Zumutbarkeit einer Umwandlung in ertragreichere Vermögenswerte zu prüfen.

Erwägungen

E. 2

ST.2010.122 + 123

- 3 - Mit Entscheiden vom 18. März 2010 wies das kantonale Steueramt die Einsprachen mit der Begründung ab, die Besteuerung der Pflichtigen könne in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht als konfiskatorisch bezeichnet werden. C. Mit Eingabe vom 20. April 2010 liess die Pflichtige hiergegen Rekurs erheben mit dem Antrag, die steuerbaren Vermögen für die Staats- und Gemeindesteuern 2006 bzw. 2007 seien mit Einschlägen gemäss Steuererklärung auf Fr. ... bzw. Fr. ... festzusetzen. Eventualiter seien die C Aktien für die Steuerperiode 2007 mit einem Verkehrswert zwischen Fr. 60.- und Fr. 75.-, beispielsweise mit dem Mittelwert von Fr. 67.50, zu bewerten. Die Begründungen der Anträge deckten sich inhaltlich mit jenen in der Einsprache, auf die im Übrigen auch verwiesen wurde. Zudem beantragte die Pflichtige mit dem Rekurs eine Parteientschädigung. Das kantonale Steueramt schloss in seiner Rekursantwort vom 20. Mai 2010 auf kostenfällige Abweisung des Rekurses, wobei es zur Begründung vollständig auf die Einspracheentscheide verwies. Auf das Ergebnis der Tatsachenerhebungen im Einschätzungsverfahren und die weiteren Vorbringen der Parteien wird – soweit rechtserheblich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Rekurskommission zieht in Erwägung: 1. a) Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (§ 51 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, StG). Gemäss § 39 Abs. 1 StG wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. Letzterer ist der objektive Wert, der einem Vermögensobjekt am jeweiligen Stichtag zukommt, d.h. der Preis, der am Bewertungsstichtag für das zu bewertende Vermögen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich zu erzielen gewesen wäre (für das bisherige, gleichlautende Recht: RB ORK 1978 Nr. 39 = ZBl 1979, 232 = ZR 1981 Nr. 43; Reimann/Zuppinger/Schärfer, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

E. 3

Mit Bezug auf die Steuerperiode 2007 liess die Pflichtige eventualiter beantragen, es sei bei der Bewertung der C Aktien nicht vom Börsenkurs von Fr. ... per Ende 2007, sondern von einem "realistischen" Wert zwischen Fr. 60.- und Fr. 75.- auszugehen. Dies deshalb, weil der überhöhte Börsenkurs per Ende 2007 nur durch spekulative Geschäfte unter Verletzung von börsengesetzlichen Regelungen zustande gekommen sei und deshalb nicht als Verkehrswert berücksichtigt werden dürfe. Für eine derartige Abweichung vom Börsenkurs als Verkehrswert besteht indes kein Anlass. Wie bereits erwähnt wird für die steuerrechtliche Bewertung des Vermögens auf den Verkehrswert abgestellt, d.h. auf den Preis, der am Bewertungsstichtag für das zu bewertende Vermögensrecht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich zu erzielen gewesen wäre (objektiver Wert). Bei kotierten Wertpapieren ist dieser Preis – also der Verkehrswert – im Börsenkurs eindeutig wiedergegeben. Das Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 14. Mai 2008 (SB.2007.00097), auf das sich die Pflichtige 2 ST.2010.122 + 123

- 9 - beruft, ist vorliegend nicht relevant, da es die Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren betrifft, deren tatsächlicher Marktwert (Verkehrswert) mangels bekannter Kursnotierungen auf andere Weise ermittelt werden muss. Dies ist bei kotierten Wertpapieren eben gerade nicht der Fall. Vorliegend war der Börsenkurs der C Aktien per Ende 2007 zwar aussergewöhnlich hoch, aber nichtsdestoweniger stellte dieser Kurs den Preis dar, der in diesem Zeitpunkt für die Aktien auf dem Markt bezahlt wurde und den auch die Pflichtige erzielt hätte, wenn sie ihre Aktien in diesem Moment verkauft hätte. Objektiv betrachtet handelte es sich somit auch bei diesem hohen Kurs per Ende 2007 um den Verkehrswert der Aktie. Der Grund für die aussergewöhnliche Veränderung des Börsenkurses ist dabei nicht relevant – ebenso wenig wie er es im Übrigen im Falle einer (für den Steuerpflichtigen steuerlich vorteilhaften) ausserordentlichen Wertverminderung per Bewertungsstichtag wäre. Mithin kann auch dem Eventualantrag der Pflichtigen nicht entsprochen werden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1954/6. September 1987).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.